

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 48

Rubrik: Elektrotechnische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erklärung.

In Hinsicht auf das „Gingefandt“ betr. Abstimmung vom 4. März in Nr. 47 d. Bl. fühlen wir uns moralisch verpflichtet, auch in dieser Zeitung unsern Standpunkt in Kürze zu publizieren.

Es ist unseres Erachtens eine durchaus falsche Auffassung, wenn gesagt wird, der zur Abstimmung vorliegende Art. 34ter bedeute eine Ausnahme von der Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit, lasse also auch ein Gewerbegesetz zu, das dieselbe zu gunsten des rechtlichen Erwerbes beschränkt und die illoyale Konkurrenz wirksam zu bekämpfen helfe. Wäre letzteres des Fall, wir würden mit tausend Freuden „Ja!“ sagen.

So lange der Schlußsatz des Art. 31: „Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst „nicht beeinträchtigen“ nicht aufgehoben wird, so bleibt er eben in Kraft; man wird auch ferner Arbeiter- und Lehrlingschutz treiben können, ja noch mehr als bisher; aber Einschränkungen des eigentlichen Kaufs-, Verkaufs- oder Gewerberechtes dürfen absolut keine stattfinden. Jeder Lump und jeder Schwindler wird daher fortfahren dürfen, das ehrliche Gewerbe zu schädigen und zu Grunde zu richten.

Daß übrigens in maßgebenden Kreisen auch kein Wille zur Einschränkung der Schmutzkonkurrenz, wohl aber ein solcher zur Ausdehnung des Fabrik- und Haftpflichtgesetzes auf das Kleingewerbe vorhanden ist, geht aus folgendem zur Evidenz hervor:

1. Schon die an der Spitze des Schweizer. Gewerbevereins stehenden Persönlichkeiten verlangen in keiner ihrer Eingaben an den Bund punkto Gewerbegesetz deutlich auch die Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz; unsere Anträge an der Abgeordnetenversammlung in Schaffhausen auf Einschränkung der Gewerbefreiheit für allgemein schädliche Geschäftsunkenntnis und erwiehenen Fallimentschwindel wurden höhnisch als „konservativ“ bezeichnet und abgelehnt.

2. Der auf Antrag von Flaschner Siegerist an der Abgeordnetenversammlung in Bern im Juni 1891 beschlossene Protest gegen weitere Ausdehnung der Haftpflicht wurde nur mit Widerstreben, erst im Frühjahr 1892, hinten an der Vernehmlassung über die Motion Comtesse und ohne die Unterschrift des Herrn Dr. Stöfel, dem Bundesrate eingereicht. Von gleicher Seite wurde in Schaffhausen 1892 beantragt und von der Versammlung beschlossen, den Thesen des Centralvorstandes eine Bestimmung über das Submissionswesen beizufügen; im Bundesblatt Nr. 5 von 1892, Seiten 377—379, sind die Thesen des Centralvorstandes alle aufgeführt, aber kein Wort über das Submissionswesen dabei.

3. Der Hauptverteidiger der jetzt vorliegenden „Revision“ im Nationalrat und Präsident der bezüglichen Kommission ist Herr Comtesse, der Urheber der „Motion Comtesse“ betreffend Ausdehnung der Haftpflicht auf weitere Kleinbetriebe. Was der eigentlich will, sollte doch jedem nachdenkenden Handwerksmeister klar sein.

4. In der Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1892 (Bundesblatt 5 1892, Seite 366, die wir sehr dem Studium der Handwerksmeister empfehlen) ist ausdrücklich gesagt, daß die neue Bestimmung deswegen am besten zu Art. 34 (Arbeiterschutzartikel), also nicht zu Art. 31, gehöre, weil die Hauptaufgabe der künftigen Gesetzgebung in der Zuwendung des „Schutzes“, welchen der Fabrikarbeiter genießt, auch auf die im Handwerk und Kleingewerbe thätigen Arbeitnehmer bestehen wird. Von einem Krieg gegen den Schwindel, Schutz der selbstständigen redlichen Arbeit u. s. w. enthält die ganze Botschaft kein Wort. —

In St. Gallen können wir uns nun für noch weiteren Arbeiterschutz ohne gleichzeitigen Schutz des ehrlichen Kleingewerbes nicht begeistern und werden mit „Nein“ stimmen;

hingegen stimmt ja die ganze sozialdemokratische Presse samt der „Liberté“ mit „Ja,“ und wird das Ding wohl mit großem Mehr durchdrücken. Im Uebrigen haben wir uns seit „Feuereinstellen“ beschlossen und werden auf keine Artikel, Flugblätter und Plakate mehr antworten. Man könnte sonst persönlich werden, und das muß im Interesse des Schweiz. Gewerbevereins, wo wir doch nachher wieder mit einander für das Gesamtwohl arbeiten müssen, vermieden werden.

Der Präsident
des Handwerksmeistervereins von St. Gallen:
Robert Ringger.

Der Aktuar:
Alfred Wild.

Elektrotechnische Rundschau.

Der Verwaltungsrat der „Aktiengesellschaft für elektrische Installationen“ in Ragaz hat dem Bundesrat zu Gunsten einer zu bildenden Aktiengesellschaft ein Konzessionsgesuch zum Bau und Betrieb einer elektrisch betriebenen Straßenbahn vom Bahnhof Ragaz der Vereinigten Schweizerbahnen bis ins Dorf Ragaz und weiter bis zum „Hof Ragaz“ und bis zur Drahtseilbahn Ragaz-Wartenstein eingereicht.

Elektrische Beleuchtung in Herisau. Wie schon früher berichtet, hat die Dorfcorporation von Herisau beschlossen, sich um die erledigte Konzession für elektrische Ausnützung der Wasserkräfte des Flusses Urnäsch (ob der sogenannten Krägenbrücke) zu bewerben; dieser Beschluß kann von außerordentlicher Wichtigkeit für Herisau und die umliegenden Gemeinden werden. Freilich sind noch mehrere Schwierigkeiten zu überwinden; an der Genehmigung von Seite des Regierungsrates ist nicht zu zweifeln.

Bau-Chronik.

Bauwesen in Zürich. Die neue Augenklinik gegenüber dem Kantonskspital ist nunmehr im Rohbau fertig. Das Gebäude wird ein monumentales.

Ohne daß je ein Wort darüber in die Presse gelangt wäre, ersteht an der Langstrasse in Mesbach unweit des Neumünster ein prächtiges Haus, das sich der evangelische Jünglingsverein für seine Versammlungen und andern Vereinszwecke erbauen läßt. Die prächtige Front imponiert schon jetzt durch den nach dem Style der mittelalterlichen Bürgerhäuser ausgeführten Firstschmuck.

Die neue Liebfrauenkirche in Zürich, von Architekt Hardegger, ist in der letzten Nummer der „Schweiz. Bauzeitung“ abgebildet und beschrieben.

Die Gesellschaft Eigenheim in Zürich wird in kommander Bau-Saison eine sehr rege Bauhätigkeit entfalten, da bereits zahlreiche Anmeldungen von Mitgliedern, welche die Bedingungen für Erwerb eines Hauses erfüllen wollen, einliefen.

Ausstellung von Plänen für Arbeiterwohnhäuser. Der Vorstand der Ersparniskasse Horgen hat laut „N. Z. Z.“ durch eine Kommission die Frage prüfen lassen, ob in dortiger Gemeinde das Bedürfnis der Erstellung von Arbeiterwohnhäusern wirklich vorhanden sei. Diefelbe ist bejaht worden, wenn auch von einer eigentlichen Wohnungsnot nicht geredet werden kann. Um nun der Besprechung eine praktische Folge zu geben, wurde beschlossen, das einschlägige Material (Baupläne, Baubeschreibungen, Baurechnungen, Amortisationsbestimmungen u. s. w.) sowie die zugehörige Litteratur, so weit erhältlich, zu sammeln und zu einer öffentlichen Ausstellung zusammenzustellen. Zur Deckung allfälliger Kosten ist von genannter Gesellschaft ein Kredit zur Verfügung gestellt worden. Ohne Zweifel wird diese Initiative auch weitere Kreise in-